

Amtsblatt der Stadt Brühl



27. Jahrgang

Ausgabetag: 09.06.2011

Nummer:11

Seite

Bekanntmachung der 1. Satzung für vorgezogene Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasseranlagen vom 06.06.2011.

60 - 63

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug:
Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



1.Satzung für vorgezogene Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasseranlagen

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NW.S. 950) in Verbindung mit § 61a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz- (LWG) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NW 926/SGV NRW 77) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV.NW.S. 185), hat der Rat der Stadt Brühl in der Sitzung am 06.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

Die Stadt Brühl beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Durchführung umfangreicher Kanalsanierungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage, die insbesondere der Abwehr von Gefahren für unterirdische und offene Gewässer dienen. Die wichtigsten Maßnahmen wurden in der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) am 28.08.2006 vom Rat der Stadt Brühl beschlossen.

Die Stadt Brühl soll gem. § 61a Abs. 5 LWG NRW durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung von bestehenden privaten Abwasserleitungen als nach § 61a Abs. 4 LWG NRW bestimmen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG festgelegt sind.

Die zu prüfenden privaten Abwasserleitungen umfassen gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW in Verbindung mit § 13 Abs. 5 der Entwässerungssatzung der Stadt Brühl die im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder

Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser auf dem Privatgrundstück bis zur Grundstücksgrenze. Dazu gehören auch Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Zu prüfen sind auch schmutzwasserführende Leitungen unter der (Keller-) Bodenplatte einschließlich aller Verzweigungen. Die Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Bereich bis zur städtischen Kanalisation gemäß § 13 Abs. 4 der Entwässerungssatzung sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Folgende Maßnahme ist im Abwasserbeseitigungskonzept aufgeführt und soll im Jahr 2011 umgesetzt werden. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die über die öffentliche Kanalisation in der folgenden Straße abwassertechnisch erschlossen werden:

Ludwig-Jahn-Straße

§ 3

Durchführung und Fristenbestimmung

(1) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck oder optischer Inspektion durchzuführen. Die Bescheinigung muss folgenden Inhalt bzw. Unterlagen umfassen:

- Angabe des Prüfverfahrens mit Angabe des Regelwerks.
- Prüfungsergebnis mit Angabe der festgestellten Schäden bzw. Protokoll über Druck- oder Wasserverluste.
- Prüfdatum und Unterschrift des zugelassenen Sachkundigen.

Zusätzlich sollte die Bescheinigung auch einen Entwässerungsplan enthalten, in dem die geprüften Leitungsbestandteile gekennzeichnet sind.

(2) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen im Gel-

tungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2012

durchzuführen. Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Stadt Brühl vorzulegen. Sollte die private Abwasseranlage im Sinne des § 61a Abs. 1 LWG NRW nicht dicht sein, ist diese zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Der Nachweis der Dichtheit der sanierten privaten Abwasseranlage ist der Stadt bis zum

01.07.2013

vorzulegen.

§ 4

Zulassung der Sachkundigen

Die Zulassung der Sachkundigen richtet sich nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW in Verbindung mit dem Runderlass „Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen NRW“ vom 31.03.2009. Bescheinigungen von nicht zugelassenen Sachkundigen werden nicht anerkannt.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Fristen auf Dichtigkeit prüfen lässt oder eine als undicht geprüfte private Abwasseranlage nicht saniert. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

1. Satzung für vorgezogene Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasseranlagen

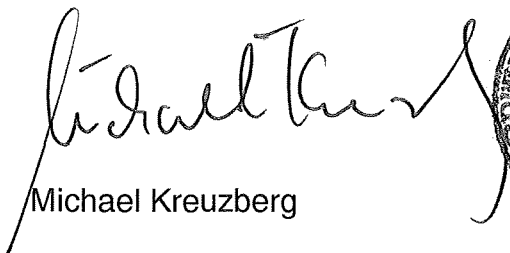
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 06.06.2011

DER BÜRGERMEISTER


Michael Kreuzberg

